



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 026-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.46

Eingereicht am: 04.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rothenbühler (Rüderswil, Die Mitte) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Hess (Nidau, FDP)
Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Ryser (Seftigen, GLP)
Schwarz (Adelboden, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 07.03.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er wird beauftragt, eine Änderung des Baugesetzes auszuarbeiten, wonach neu der Grosse Rat Aktualisierungen, Anpassungen und Fortschreibungen des Richtplans berät und genehmigt, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.
2. Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich auf die zu ändernden Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» des kantonalen Richtplans beziehen.
3. Die neue grossrätliche Kompetenz zur Beratung und Beschlussfassung soll sich zudem auf die zu ändernden Massnahmenblätter des kantonalen Richtplans beziehen.
4. Weiter wird der Regierungsrat beauftragt, die Kapitel «Raumkonzept» und «Strategien» zu überprüfen und sie dem Grossen Rat innert Jahresfrist zur Beratung und Genehmigung vorzulegen, unter Einschluss der Möglichkeit zur Formulierung von Abänderungen.

Begründung:

Aufgrund der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) im Jahr 2012 (RPG 1) und der laufenden Revision (RPG 2) kommt dem kantonalen Richtplan eine noch grössere Bedeutung als Führungsinstrument zu. Mit dem Richtplan werden verbindliche Leitplanken für die künftige räumliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern festgelegt. Der Richtplan enthält neben den Massnahmenblättern ein Raumkonzept und eine umfassende räumliche Entwicklungsstrategie. Im Kanton Bern wird der Grosse Rat heute bei Richtplanrevisionen lediglich in Kenntnis gesetzt. Die strategische Ausrichtung der oben aufgeführten Themen

ist aber von erheblicher politischer Bedeutung, was der Diskurs zwischen den Gemeinden des Kantons Bern und der kantonalen Verwaltung in den vergangenen Jahren deutlich aufgezeigt hat. Daher müssen Entscheidungen dieser Tragweite durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Nur in knapp einem Viertel der Kantone ist der Regierungsrat (wie im Kanton Bern) allein für die Festsetzung des Richtplans zuständig. In rund der Hälfte aller Kantone erlässt der Regierungsrat unter Beteiligung des Parlaments den Richtplan, wobei in mehreren Kantonen das Parlament die Festlegung der Grundlagen und Strategien beschliesst (z. B. Kanton Luzern) oder den Richtplan gar gesamthaft genehmigt (z. B. Kanton Thurgau). In diversen Kantonen setzt das Parlament auf Antrag des Regierungsrates den Richtplan fest (z. B. Kantone Aargau und Zürich).

Die vorgesehene Anpassung der Kompetenzenregelung schenkt dem kantonalen Richtplan das gebührende Gewicht und ermöglicht dem Grossen Rat, auf strategischer Ebene auf die Raumplanung dort Einfluss zu nehmen, wo kantonale Spielräume bestehen. Das gilt erst recht mit Blick auf die neuen Instrumente der RPG-II-Revision. Der Kanton soll auch die Möglichkeit haben, im Einzelnen Abänderungen zu formulieren zum Raumkonzept, zu Strategien und zu Massnahmenblättern, soweit sie geändert werden. Der Umsetzungserlass wird ein koordiniertes Verfahren mit den raumplanerischen Vorgaben des Bundesrechts zur Erarbeitung und Genehmigung von Richtplänen sicherzustellen haben. Zudem soll der Grosse Rat Gelegenheit haben, zur Herstellung einer Gesamtsicht auch bereits die bestehenden Kapitel Raumkonzept und Strategien zu beraten und zu genehmigen (Ziff. 2 der Motion); die umfasst jedoch nicht die bestehenden Massnahmenblätter.

Begründung der Dringlichkeit: Nachdem nun feststeht, dass gegen RPG II kein Referendum ergriffen worden ist und die Revision in Kraft tritt, muss das BauG schnellstmöglich angepasst werden, damit der Grosse Rat die in Umsetzung von RPG II zu erfolgenden Richtplanänderungen bereits beurteilen kann.

Verteiler

– Grosser Rat